

S & P
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dresden Leipzig

S & P Steuerberatung GmbH, Atrium am Rosengarten, Hoyerswerdaer Str. 5, 01099 Dresden

Mitglied in  **aristotax**

**Verband unabhängiger
Steuerberater · Rechtsanwälte**
Berlin-Brandenburg - Sachsen-Anhalt
Sachsen - Mecklenburg-Vorpommern

RUNDSCHREIBEN

Sachbearbeiter:
Herr A. Schäfer

Unser Zeichen:
200

Datum
10. März 2022

Kanzlei Dresden

Steuerberater
Andreas Schäfer

Steuerberater
Dr. Gerald Beyer

Steuerberater
Maren Meschke
im Angestelltenverhältnis
gemäß § 58 StBerG

*Atrium am Rosengarten
Hoyerswerdaer Str. 5
01099 Dresden*

*Telefon: (0351) 866 86 33
Telefax: (0351) 866 86 66
Mail: info@sup-steuerberatung-dresden.de*

www.sup-steuerberatung-dresden.de

Zweigniederlassung Leipzig

Steuerberater
Michael Kreßner

*Karl-Heine-Straße 25 b
04229 Leipzig*

*Telefon: (0341) 478 43 21
Telefax: (0341) 478 43 22
Mail: info@sup-leipzig.de*

Bankverbindungen

*Deutsche Bank AG
IBAN
DE37 8707 0024 0862 2888 00
BIC DEUTDE33HAN*

*Ostsächs. Sparkasse Dresden
IBAN
DE50 8505 0300 3100 3977 88
BIC OSDDDE81XXX*

Geschäftsführer
Andreas Schäfer,
Steuerberater

*Amtsgericht Dresden
HRB 18428*

Überbrückungshilfe IV: Antragsfrist kann nicht verlängert werden

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie entsprechend der Meldung der Steuerberaterkammer Sachsen vom 01.03.2022 wie folgt informieren:

Die Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022) wurden um weitere 3 Monate bis Ende Juni 2022 verlängert. Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) wird die Antragsfrist bereits Anfang/Mitte Juni 2022 enden und definitiv nicht verlängert werden können.

Hintergrund ist der befristete Beihilferahmen (Temporary Frame-work), der am 30. Juni 2022 endet. Für die Antragstellung ist das zeitliche Bestehen dieses Beihilferahmens zwingend erforderlich; für den Schlussabrechnungszeitraum hingegen – entgegen der ursprünglichen Annahme des BMWK – nicht. Für eine weitere Verlängerung des Beihilferahmens bestehen keine Überlegungen oder eine Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten. Eine Verlängerung der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe IV ist, anders als bisher, daher diesmal nicht möglich.

Aufgrund der Verlängerung der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 bis Ende Juni soll der Beginn der Schlussabrechnung für die diversen Corona-Wirtschaftshilfen auf Mitte dieses Jahres verschoben werden. Das dadurch entstehende Zeitfenster soll für eine ab März beginnende Testphase genutzt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass etwaige technische Probleme und inhaltliche Unklarheiten behoben werden, bevor die flächendeckende Freischaltung der Schlussabrechnung beginnt.

Die Schlussabrechnung soll gebündelt in zwei Paketen erfolgen. Dies soll u. a. die Anrechnung von Förderungen zwischen den jeweiligen Programmen wie auch die Überprüfung der Einhaltung beihilferechtlicher Obergrenzen erleichtern. Zunächst wird die Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe im „Paket 1“ ermöglicht. Die

Abrechnung der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im „Paket 2“.

Grundlage der Berechnungen sollen die aktuell gültigen FAQ des BMWK zu den einzelnen Förderprogrammen bilden.

Die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen erfolgten vielfach auf der Basis von Prognosen zu Umsätzen und Fixkosten. Im Rahmen der Schlussabrechnung wird anhand der tatsächlich erzielten Umsätze und förderfähigen Fixkosten in den Förderzeiträumen die endgültige Höhe der Billigkeitsleistungen berechnet. Im Rahmen der Schlussabrechnung können dann auch Fehleingaben in den eingereichten Erst- bzw. Änderungsanträgen korrigiert werden.

Über das Unternehmensportal der Überbrückungshilfen (nur Lesezugriff) sollen die antragstellenden Unternehmen zudem einen direkten, vollständigen Einblick in die durch ihren prüfenden Dritten gestellten Anträge und Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen I bis IV sowie November- und Dezemberhilfe erhalten.

Einzelheiten zur Schlussabrechnung sollen in separaten FAQs und einem Leitfaden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die BStBK setzt sich weiter intensiv für eine Verlängerung der – derzeit für den 31. Dezember 2022 vorgesehenen – Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung um mindestens ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023 ein.

Zur Beachtung:

Falls Sie beabsichtigen, die Überbrückungshilfe IV bzw. Neustarthilfe 2022 in Anspruch zu nehmen, dürfen wir Sie bitten, uns kurzfristig darüber zu informieren, damit wir den entsprechenden Antrag rechtzeitig stellen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schäfer
Steuerberater